

Nachrichten vom Landtage.

Fünf und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. Juli 1833.

(Beschluss.)

(Fortsetzung der Berathung über die vom Abg. Claus und 21 andern Abgeordneten unterschriebenen Petition, die Straßenbauangelegenheiten betr.)

(Schluss des Berichts.)

Ihre, obwohl beschränkte, Wirksamkeit äußert sich aber vorzugsweise darin, daß nur von ihnen eine umsichtige und erschöpfende Erörterung der Provinzial- und Kreisbedürfnisse ausgehen, nur in ihnen kräftiger Schutz gegen etwaige Fehlgriffe und Mißbräuche der in einem constitutionellen Lande unumgänglich notwendigen Centralisation gefunden werden kann. Dieß gilt, wie von der gesammten Verwaltung, so insbesondere auch von dem Straßenbauwesen. Angewendet auf die vorliegende Frage, ergiebt sich hieraus, a) daß jeder Plan im Straßenbauwesen zwar von der Regierung selbst ausgehen muß, sodann aber, b) soweit er die Bedürfnisse jeder einzelnen Provinz oder jedes einzelnen Kreises und vielleicht die mit in Rücksicht gezogene, besondere Provinzial- und Kreismittheilung angeht, zunächst den betreffenden Provinzial- und Kreisständen zur Begutachtung zu überweisen und hierauf erst c) mit diesen Einzelgutachten, so wie mit den nöthigen technischen und finanziellen Unterlagen durch die Regierung an die Kammern zu bringen ist. — Das gleiche Verfahren wird bei jeder wiederkehrenden Bewilligungsfrist sich wiederholen. Hierdurch wird aber in diesen Zweig der Staatsverwaltung Einheit und Consequenz neben der möglichst vielseitigen gründlichen und erschöpfenden Erörterung selbst der kleinsten Details gebracht, und den versammelten Kammern die werthvolle Zeit weder durch weitläufige Präliminaruntersuchungen, noch wie jetzt, durch eine Menge einzelner Beschwerden, geraubt werden. — Auf diesem Wege aber wird zugleich den Wünschen der Petenten genügend entsprochen werden. Denn, wenn auch nach dem oben Erwähnten die Deputation nicht gemeint ist, die Ausarbeitung und Vorlegung eines für alle Zeiten passenden Universalplanes zu bevorzugen, sondern ihre desfallsigen Anträge auf den Zeitraum der jedesmaligen ständischen Bewilligung beschränkt und damit auf rein constitutioneller Grundlage zu stehen glaubt; so hat sie doch auf der andern Seite die volle Ueberzeugung, daß der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht werden wird. Denn einmal ist es schon an sich nicht gut möglich, einen Etat mit allen nöthigen Details auf drei künftige Jahre auszuarbeiten, ohne dabei von gewissen leitenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen; und dann erfordern die mit vorzulegenden Details und die Quantificirung der Postulate so genaue Präliminärerörterungen und Communicationen, daß begründete Wünsche und Beschwerden nicht wohl unberücksichtigt bleiben können. Was aber etwa dennoch zu wünschen übrig wäre, dem können zunächst die Provinzial- und Kreisstände durch ihre Gutachten und Vorstellungen, jede in ihrem Bezirke, möglichste Abhilfe verschaffen, während die Genehmigung des Ganzen den Kammern immer vorbehalten bleibt.

Sollten nun die in Vorstehendem entwickelten Grundzüge eines künftigen Verfahrens in Straßenbauangelegenheiten, — über deren unleugbare Verfassungsmäßigkeit, Anwendbarkeit und Möglich-

keit der Deputation einmüthige Ueberzeugung beizubringen, — den Beifall und die Genehmigung der Kammer finden, so erlaubt sich die Deputation noch zwei Einwürfe, welche vielleicht gegen die sofortige Anwendung erhoben werden könnten, in Folgendem kürzlich zu begegnen. — Sofern nämlich die Meinung aufgestellt werden sollte, daß die Vorlegung eines solchen, auf die Bewilligungsjahre 1834, 1835 und 1836 erstreckten Planes an die jetzt versammelten Landstände darum unthunlich erscheine, weil a) die Zeit zu den nöthigen Vorarbeiten zu kurz, und b) die Reorganisation der Kreis- und Provinzial-Stände noch nicht erfolgt sei, so kann sich die Deputation ad a. von der Unmöglichkeit, im Laufe dieses Sommers die nöthigen Vorarbeiten zu Stande zu bringen, keinesweges überzeugen. Man verkennt nicht, daß die Geschäfte der Kreis- und Amtshauptleute, anderer Behörden und Techniker sich für diesen Sommer um das Doppelte vermehren, wenn sie das für drei Jahre voraus thun sollen, was ihnen nach dem bisherigen Geschäftsgange nur allemal für das nächste Jahr oblag; allein als unmöglich ist deshalb die Sache nicht anzusehen, sondern es wird sich die Ausführbarkeit gewiß ergeben, wenn die Regierung, wie wohl nicht bezweifelt werden kann, sich für die Sache wirklich interessiert und den ausführenden Behörden gemessene Instructionen dieserhalb zugehen läßt. — Eben so wenig mag ad b. die noch nicht erfolgte Reorganisation der Provinzial- und Kreisstände für ein absolutes Hinderniß der Anwendbarkeit gehalten werden, wenn man erwägt: einmal, daß es allerdings möglich ist, die Reorganisation der gedachten Stände noch im Laufe dieses Jahres zu realisiren, und dann wäre dieß auch nicht, daß schon zu den bereits wirklich bestehenden Provinzial- und Kreis-Ständen in ihrer jetzigen Gestalt mit Grund das Vertrauen gehegt werden darf, daß sie das Interesse ihrer Landestheile hierunter mit Eifer und Treue wahrnehmen, und den in sie gesetzten Erwartungen vollständig entsprechen werden. — Da nun sonach die Deputation allerdings nirgend ein unbedingtes Hinderniß erblickt, warum nicht schon für die nächstbevorstehende Bewilligungsperiode der für verfassungsmäßig und angemessen erachtete Weg betreten werden könne, so findet sie sich bewogen, der Kammer vorzuschlagen: sie wolle im Einverständnisse mit der ersten Kammer die königliche Regierung ersuchen:

daß dieselbe bei Entwerfung der immer auf die ganze Bewilligungszeit sich erstreckenden Pläne für die Chaussee- und Straßenbaue, namentlich für die Neubaue, zuvörderst jedesmal die Provinzial- und Kreis-Stände mit ihren Gutachten und resp. Anträgen vernehmen, einen auf diesem Wege für die Jahre 1834, 1835 und 1836 entworfenen Plan nebst den nöthigen Unterlagen, und dem danach bemessenen Postulate annoch den gegenwärtig versammelten Kammern vorlegen, und unter Berücksichtigung eines feinen Hauptzuges nach möglichst feststehenden Systemen in gleicher Weise bei jeder wiederkehrenden Bewilligungsperiode künftig verfahren möge.

Und da hierbei die im §. 61. der Verfassungsurkunde vorbehaltene Reorganisation der Kreisstände nothwendig in Frage kommen muß, so hält es die Deputation für zweckmäßig, hiermit zugleich das Gesuch um baldigste Vorlegung der neuen Kreisstands-Ordnung zu verbinden.

Abg. Claus: Eine Petition, meine Herrn, von 21 Ihrer